



1 Entgeltmaßstab

Für die Niederschlagswasserentgelterhebung ist in der Rechtsprechung als **Entgeltmaßstab**, d. h. als Verteilungsschlüssel für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auf die entgeltpflichtigen Benutzer, der „Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche“ anerkannt. Entgeltwirksam ist nur die versiegelte Grundstücksfläche, von der das abfließende Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) gelangt.

2 Bebaute Flächen

Bebaute Grundstücksflächen sind alle Flächen, die mit Bauwerken (Haus, Garage, Carport, Hallen usw.) bebaut sind. Eingeschlossen sind dabei auch Dachüberstände, Vordächer und Tiefgaragen außerhalb von Bauwerken, z. B. unter dem Rasen. Weiterhin gehören Dachflächen mit Begrünung und Bauruinen in diese Kategorie.

3 Künstlich befestigte Flächen







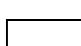
Künstlich befestigte Grundstücksflächen sind alle Flächen, die mit wasserundurchlässigen oder -teildurchlässigen Belägen oder Befestigungen versehen sind und die sich nicht den bebauten Flächen zuordnen lassen, z. B. Höfe, Privatstraßen, Wege, Parkplätze, Terrassen u. ä. Zu **wasserundurchlässigen Flächen** zählen z. B. Asphalt- oder Betonflächen sowie Pflaster oder Platten, die mit wasserdichten Fugen versehen sind. Unter wasserdichter Verfugung sind mit Bitumen oder Mörtel ausgegossene Fugen zu verstehen. Zu **teildurchlässigen Flächen** zählen z. B. Pflaster, Platten aus Beton oder Naturstein oder Klinker mit wasserdurchlässigen Fugen. Wasserdurchlässige Verfugungen sind z. B. aus Sand, Schlacke oder Erdmaterial. Auch sandgeschlämmte Schotterdecken und Ökopflaster zählen zu den teildurchlässigen Flächen.

4 Unbefestigte Flächen

Von **unbefestigten** (wasserdurchlässigen) **Grundstücksflächen** gelangt kein Niederschlagswasser in die Kanalisation, sondern es versickert vollständig im Boden. Unbefestigte Flächen sind z. B. Rasen- und Gartenflächen, Weiden, Äcker, Wald u. ä.

5 Versiegelte Flächen

Bei der Ermittlung der **versiegelten Grundstücksfläche** werden die bebauten und künstlich befestigten Teilflächen mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert. Durch diesen Faktor wird berücksichtigt, dass auftretendes Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, sondern bei entsprechender Oberflächenbeschaffenheit auch versickern kann. Die im Folgenden aufgeführten Versiegelungstypen und -faktoren werden in der LAGESKIZZE und im ERHEBUNGSBOGEN verwendet:

Darstellung	Versiegelungs-		Beschreibung
	typ	faktor	
	D	1,0	Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen)
	G	0,3	Kiesdächer, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken
	R	1,0	Ruinen (stark baufälliges oder verfallenes Gebäude)
	V	1,0	Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Pflasterflächen mit Fugenverguss u. ä.
	T	0,6	Flächen aus Pflaster, Platten, Natursteinen u. ä. ohne Fugenverguss
	S	0,3	Schwach versiegelte Flächen aus wassergebundene Decken (Kies, Splitt, Schlacke o.ä.), Ökopflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder ähnlich eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen
	U	0,0	Rasen- und Gartenflächen

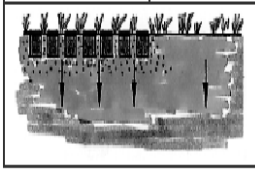
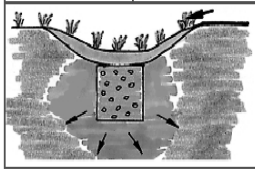
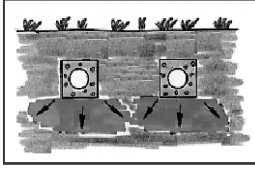
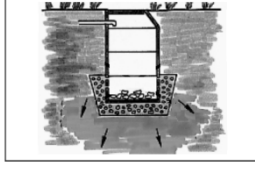
Bei einer durch Natursteine ohne Fugenverguß befestigten Garagenzufahrt von 30 m², von der Niederschlagswasser wegen des vorhandenen Gefälles zur Straße abfließen kann, kommt ein Versiegelungsfaktor von 0,6 zur Anwendung. Die Multiplikation ergibt dann z.B. eine versiegelte Fläche von 30 m² * 0,6 = **18 m²**.

6 Ableitung in die Kanalisation

Grundstücksflächen sind **direkt angeschlossen**, wenn das Niederschlagswasser durch die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) gelangt.

Grundstücksflächen sind **indirekt angeschlossen**, wenn das Niederschlagswasser aufgrund der Gefälleverhältnisse oberirdisch über Einfahrten, Gehwege, Rinnen, Straßengraben u. ä. in die Kanalisation gelangt.

7 Versickerungsarten

Versickerungsart		Erläuterung	
Nr.	Bezeichnung		
1	Flächenversickerung	Niederschlagswasser versickert entweder direkt auf der Fläche, auf der es anfällt, oder wird von undurchlässigen befestigten Flächen auf wasserdurchlässige Flächen abgeleitet. Der Boden muss in der Lage sein, mehr Wasser aufzunehmen als Niederschlag anfällt, weil keine wesentlichen oberflächennahen Speichermöglichkeiten vorhanden sind.	
2	Mulden-Rigolenversickerung	Niederschlagswasser wird in eine Bodenvertiefung (Mulde) mit bewachsener Mutterbodenauflage geleitet. Unter der Sohle der Mulde ist eine Rigole eingebaut. Rigolen sind kies- oder schottergefüllte Speicherelemente, in denen eine Wasserrückhaltung möglich ist.	
3	Rohrversickerung	Niederschlagswasser wird in einen in Kies gebetteten perforierten Rohrstrang geleitet.	
4	Schachtversickerung	Niederschlagswasser wird in einen Sickerschacht geleitet. Dieser ist in Schotter gelagert, unten offen und hat eventuell gelochte Wände.	
5	Sonstige	Stimmt keine der vorgeschlagenen Versickerungsarten mit der auf Ihrem Grundstück angewandten überein, tragen Sie als Versickerungsart die Nummer 5 ein und erläutern Sie diese im <u>ERHEBUNGSBOGEN</u> unter F <u>BEMERKUNGEN</u> .	

Für das Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung von der unteren Wasserbehörde (des jeweils zuständigen Landratsamtes) erforderlich, wenn die Anforderungen nach §§ 3 bis 6 der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreivVO) vom 12. September 2001 nicht erfüllt sind.

8 Auffangbehälter

Als Auffangbehälter wird ein ortsfestes Behältnis zur Sammlung und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser bezeichnet (Regenrückhalteanlage). Auffangbehälter gibt es mit oder ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation). Die Nutzung von Auffangbehältern, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, führt zu einer Verringerung der entgeltwirksamen versiegelten Grundstücksfläche, vorausgesetzt, es ist ein Gesamtspeichervolumen von mindestens 3 m³ vorhanden. Stehen pro m² der versiegelten Fläche 30 l Auffangvolumen zur Verfügung (100 m² bei 3 m³), wird entsprechend Ihren Angaben die anrechenbare Fläche um 50% reduziert.

Hinweis:

Sollte der Auffangbehälter neben der Regenrückhaltung auch als Speichervolumen für eine Brauchwasseranlage genutzt werden, findet keine entgeltwirksame Reduzierung statt.